

ZH_OBERGERICHT LY120013 vom 3. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY120013

FR: ZH_OBERGERICHT LY120013 du 3 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LY120013 del 3 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. März 1987. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Beide sind bereits mündig. Seit dem 29. Juli 2010 stehen die Parteien vor Vorinstanz in einem Scheidungsverfahren. Dem Scheidungsverfahren ging ein Eheschutzverfahren vor der Einzelrichterin im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung (Geschäfts-Nr. EE080659), sowie ein anschließendes Rekursverfahren vor der erkennenden Kammer (Geschäfts-Nr. LP090106) voran.

E. 2

Der Gesuchsteller sei in Abänderung der Eheschutzverfügung vom 1.12.2009 zu verpflichten, für die Gesuchstellerin neu ab 2011 einen Unterhalt von Fr. 9'000.– p.M. zu bezahlen und ab 1. Januar 2012 Fr. 10'000.–.

E. 3

Eventualantrag: Für den Fall, dass die Liegenschaft C._____ nicht verkauft wird, sei der Gesuchsteller zu verpflichten, die gemeinsame Ferienwohnung C._____ der Gesuchstellerin alternierend, in einem Jahr in den geraden Monaten und im darauffolgenden Jahr in den ungeraden Monaten zur alleinigen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

- 3 -

E. 4

Der Gesuchsteller sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin unverzüglich einen Schlüssel zur Wohnung C._____ auszuhändigen.

E. 5

Über die Kosten wird im Endentscheid befunden.

E. 6

... (Mitteilungssatz)

E. 7

Nicht relevante Zuteilungskriterien sind solche, die keinen Zusammenhang mit der Wohnung haben (Bachmann, a.a.O., S. 84). Bereits vorab ist daher darauf hinzuweisen, dass für den vorliegenden Zuteilungsentscheid nicht ausschlaggebend sein kann, – ob der Gesuchsteller mit der behaupteten Wohnsitznahme in C._____ aus prozesstaktischen Gründen versucht, seine persönlichen Kosten in die Höhe zu schrauben, wie die Gesuchstellerin geltend macht (Vi Urk. 54 S. 5), – ob der Gesuchsteller, nachdem er im ... [Quartier in F._____] in einer angeblich relativ kleinen Wohnung wohnte und die Gesuchstellerin oben in E._____ in ihrer angeblich 400m² grossen 6 ½-Zimmer-

Attikawohnung "thronte", Anspruch auf eine einigermaßen gleich gute Wohnqualität wie früher hatte, wie er selbst geltend macht (Vi Urk. 63 S. 12), oder – wessen Wohnkosten nun (mit oder ohne Ferienwohnung) höher sind. Auf die diesbezüglichen Vorbringen der Gesuchsteller ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 8

Die Vorderrichterin erwog im Wesentlichen, dass im Gegensatz zur ehelichen Wohnung, welche derjenigen Partei zuzuteilen sei, welche das grössere Interesse an der Nutzung aufweise, bei einer Ferienwohnung beide Parteien das gleich grosse Interesse daran hätten, die Ferienwohnung zu nutzen, um sich dort zu erholen. So sei auch in BGE 119 II 193 festgehalten worden, dass eine wechselseitige Benutzung der Ferienwohnung durch beide Parteien alles andere als abwegig sei. Da im vorliegenden Fall die Ferienwohnung in C._____ nicht als

- 10 - eheliche Wohnung gelte, der Gesuchsteller seinen Lebensmittelpunkt in F._____ habe und deswegen keine Gründe ersichtlich seien, weshalb er einen ausschliesslichen Anspruch auf die Wohnung in C._____ haben sollte, sei diese nicht einem der Gesuchsteller zur alleinigen Benutzung zuzuweisen. Vielmehr hätten beide Gesuchsteller als Miteigentümer ein Anrecht darauf, die Wohnung alternierend zu nutzen (Urk. 2 S. 38 f.).

E. 9

Der Auffassung der Vorderrichterin, wonach bei der Zuweisung einer Ferienwohnung im Gegensatz zur ehelichen Hauptwohnung nicht darauf abgestellt werden könne, wem diese besser diene, sondern grundsätzlich eine Zuteilung an beide Ehegatten zu erfolgen habe, kann so nicht gefolgt werden. Eine zeitliche Aufteilung kann bei Ferienwohnungen zwar durchaus sinnvoll sein, sofern die Ehegatten nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts unabhängig von dieser bisherigen Zweitwohnung getrennt leben. Es besteht allerdings auch die Gefahr, dass eine solche Regelung ihrerseits Anlass zu zusätzlichen Konflikten gibt (Bachmann, a.a.O., S. 85; BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 176 ZGB N 31). Sodann versteht es sich von selbst, dass oft beide Ehegatten daran interessiert sind, eine Ferienwohnung zu nutzen, um sich dort zu erholen. Wo dies nicht der Fall ist, wird eine gerichtliche Zuteilung entbehrlich sein. Können sich die Ehegatten aber nicht über die Nutzung einer Zweitwohnung einigen, kommt das Gericht nicht umhin, unter Berücksichtigung aller bestehenden Interessen der Parteien nach freiem Ermessen über die Benützung zu entscheiden. Beabsichtigt der eine Ehepartner, die Zweitwohnung dauerhaft oder zumindest regelmässig an den Wochenenden zu bewohnen, so spricht nichts dagegen, ihm diese zur alleinigen Benützung zuzuweisen, sofern der andere Ehegatte überdies kein besonders grosses Interesse an der Wohnung zeigt.

E. 10

Die Gesuchstellerin konzentriert sich darauf, darzutun, dass die Wohnung in C._____ nach wie vor eine wenig benutzte Ferienwohnung sei. Im Übrigen nennt sie für ihren Zuteilungsantrag kein einziges Argument, welches in einem sachlichen Zusammenhang mit der fraglichen Ferienwohnung stehen würde. Es scheint ihr einzig um die befürchteten Folgen des Entscheids auf die Unterhaltsregelung bzw. um ein theoretisches Gleichberechtigungsprinzip zu gehen.

- 11 - Dies mag für den Gesuchsteller ebenfalls ein Argument gewesen sein. Zudem mögen auch steuerliche Gründe für ihn eine Rolle gespielt haben. Entscheidend ist aber, dass der

Gesuchsteller zumindest klar die Absicht bekundet, seine Wochenenden regelmässig in C._____ zu verbringen. Die Gesuchstellerin brachte nichts dergleichen vor resp. ihre einzige in diese Richtung gehende Behauptung erweist sich als verspätet (vgl. Ziff. II.5 vorstehend). Weiter mag die Feststellung der Vorinstanz, dass der Gesuchsteller seinen Lebensmittelpunkt in F._____ habe, zutreffend sein. Alleinstehende, welche während der Woche in einer eigenen Wohnung am Arbeitsort übernachten und das Wochenende in einem Haus auf dem Land, aber nicht bei den Eltern oder Geschwistern verbringen, haben in der Regel am Wochenaufenthalts- und Arbeitsort Wohnsitz (vgl. BSK-Staehelin, Art. 23 ZGB N 15; BGE 125 I 57 f.). Dass der Gesuchsteller werktags in F._____ übernachtet, war stets unbestritten. Ob es sich bei der Wohnung in C._____ nun um seinen Haupt- oder Zweitwohnsitz handelt, ist jedoch nicht von entscheidender Bedeutung. Insofern ist auch nicht ausschlaggebend, wo der Gesuchsteller seinen Geburtstag feiert oder ob er noch Mitglied des Golfclubs D._____ ist und dort auch ab und zu Golf spielt, wie die Gesuchstellerin geltend macht. Unbeachtlich sind grundsätzlich auch die Eigentumsverhältnisse (Bachmann, a.a.O., S. 82). Auch dass der Gesuchsteller sich bereit erklärt, im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung über einen Verkauf beider Liegenschaften zu diskutieren (Urk. 1 S. 3), kann ihm nicht zum Nachteil gereichen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Ferienwohnung in C._____ derzeit eher den praktischen Bedürfnissen des Gesuchstellers dient.

E. 11

Etwas anderes ergibt sich schliesslich auch nicht aus der von der Vorderrichterin erwähnten Entscheidung des Bundesgerichts. Dieses hat in BGE 119 II 193 im Rahmen einer Willkürprüfung lediglich erwogen, dass die wechselweise Benutzung eines Ferienhauses durch beide Parteien alles andere als abwegig sei, wobei es davon auszugehen hatte, dass das Ferienhaus von den Ehegatten nur sporadisch bewohnt werde und der ansprechende Ehegatte nicht die Absicht habe, seinen Wohnsitz dorthin zu verlegen. Insofern unterscheidet sich der dem genannten Bundesgerichtsurteil zugrunde liegende Fall vom hier zu beurteilenden in einem wesentlichen Punkt.

- 12 -

E. 12

Der Vollständigkeit halber ist die Gesuchstellerin darauf hinzuweisen, dass sich ihre Befürchtung, dass die Abweisung ihres Zuweisungsantrags ihren Unterhaltsanspruch schmälern könnte, als unbegründet erweist. Es wird Sache der Scheidungsrichterin sein, zu prüfen, ob sich der effektive Wohnaufwand des Gesuchstellers im Vergleich mit demjenigen der Gesuchstellerin und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller noch als angemessen erweist, oder ob dem Gesuchsteller ein hypothetischer Wohnungszins ange-rechnet werden muss (vgl. Maier, Aspekte bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen im Familienrecht, in: AJP 10/2007 S. 1232).

E. 13

Nach dem Gesagten ist die Berufung gutzuheissen. Dispositiv-Ziffer 4 der Verfügung der Vorderrichterin ist aufzuheben und die entsprechenden Anträge der Gesuchstellerin sind abzuweisen. IV. 1. Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen sind zu überprüfen. Das Dispositiv hält dazu einzig fest, dass über die Kosten im Endentscheid befunden werde. Dies blieb unbeanstandet und ist gestützt auf § 71 Satz 1 ZPO/ZH so zu belassen, hat aber richtigerweise auch für die Entschädigungsfolgen zu gelten. 2. Im

Berufungsverfahren unterliegt die Gesuchstellerin vollumfänglich. Ausgangsgemäss wird sie kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung der § 12 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Parteientschädigung ist gestützt auf §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 9 und 13 Abs. 1 und 4 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 auf Fr. 3'000.– zuzüglich Fr. 240.– (8% Mehrwertsteuer) zu veranschlagen.

- 13 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.